

Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für das Hallenbad des Mecklenburgischen Förderzentrums der Landeshauptstadt Schwerin, die Schwimmhalle „Großer Dreesch“ und deren Parkplatz.

§ 2

Bevölkerungsschwimmen **und Sauna**

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Zugehörigkeit zu nachfolgenden Benutzergruppen.

- | | |
|-------------------|---|
| Benutzergruppe 1: | Erwachsene |
| Benutzergruppe 2: | Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 17 Jahre,
Schwerbehinderte,
Schüler, Auszubildende und Studenten,
Inhaber der Schwerin Card und |
| Benutzergruppe 3: | Familien
(drei Personen bestehend aus einem oder zwei Erwachsenen mit mindestens einem Kind, weitere Kinder erhalten einen ermäßigten Eintritt) |

(2) Für die Schwimmhalle „Großer Dreesch“ gelten folgende Benutzungsentgelte inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

1. **Schwimmhalle Einzelkarte**

(beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal **drei** Stunden)

Benutzergruppe 1:	4,50 EUR
Benutzergruppe 2:	2,50 EUR
Benutzergruppe 3:	9,00 EUR
(jedes weitere Kind)	1,00 EUR

2. **Schwimmhalle Mehrfachkarte**

(beinhaltet elf Besuche bei einer maximalen Besuchsdauer von drei Stunden je Besuch)

Benutzergruppe 1:	45,00 EUR
Benutzergruppe 2:	25,00 EUR
Benutzergruppe 3:	90,00 EUR
(jedes weitere Kind)	10,00 EUR

3. Schwimmhalle Kurzzeitkarte
(beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal 1,5 Stunden)

Benutzergruppe 1:	3,50 EUR
Benutzergruppe 2:	2,00 EUR
4. Schwimmhalle Mehrfach - Kurzzeitkarte
(beinhaltet elf Besuche bei einer maximalen Besuchsdauer von 1,5 Stunden je Besuch)

Benutzergruppe 1:	35,00 EUR
Benutzergruppe 2:	20,00 EUR
5. Duschkarte
(beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal 0,5 Stunden pro Person)

Benutzergruppe 1 und 2 und 3 :	2,00 EUR
---	----------
6. Aquagymnastik oder artähnliche Kurse
(Dauer von 45 Minuten unter Anleitung)

Benutzergruppe 1 und 2 und 3 :	5,00 EUR
---	----------
7. Nachzahlungssatz
(je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der maximalen Besuchsdauer pro Person)

Benutzergruppe 1:	1,00 EUR
Benutzergruppe 2 und 3 :	0,50 EUR

In der Benutzergruppe 3 erfolgt die Nachzahlung pro Person entsprechend der maßgeblichen Einzelkarte.
8. Schwimmunterricht inklusive Prüfung
(Grundkurs von zehn Unterrichtsstunden á 45 Minuten)

Benutzergruppe 1:	100,00 EUR
Benutzergruppe 2:	75,00 EUR
9. Verlängerung Schwimmunterricht inklusive Prüfung
(fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten)

Benutzergruppe 1:	50,00 EUR
Benutzergruppe 2:	35,00 EUR
10. Sauna Einzelkarte
(beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal drei Stunden in der Sauna und/ oder der Schwimmhalle)

Benutzergruppe 1:	9,50 EUR
Benutzergruppe 2:	7,00 EUR
Benutzergruppe 3:	23,00 EUR
(jedes weitere Kind)	4,00 EUR

11. Sauna Mehrfachkarte

(beinhaltet eine Besuchsdauer von maximal drei Stunden in der Sauna und/ oder der Schwimmhalle pro Besuch)

Benutzergruppe 1:	95,00 EUR
Benutzergruppe 2:	70,00 EUR
Benutzergruppe 3:	230,00 EUR
(jedes weitere Kind)	40,00 EUR

12. Parkplatz Tagesnutzung

(30 Minuten kostenlose Nutzung zum Bringen und Abholen von Kindern)

Tagesticket: 2,00 EUR

~~(nur gültig in Verbindung mit einem an diesem Tag entrichtetem Entgelt nach Nummer 1–11 oder für Tagesnutzer nach § 3 dieser Entgeltordnung)~~

~~Andere Tagesnutzer: 10,00 EUR~~

13. Parkplatz Dauernutzung

Monat:	20,00 EUR
Jahr:	200,00 EUR

§ 3

Gruppen- und Vereinsschwimmen

Für die Schweriner Hallenbäder gelten folgende Benutzungsentgelte inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

1. Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Schwerin e.V.

(Entgelt je Stunde)

Schwimmhalle (MFZ):	25,00 EUR
Kleines Becken (SH Großer Dreesch):	40,00 EUR
Großes Becken (SH Großer Dreesch):	60,00 EUR
Schwimmbahn (SH Großer Dreesch):	10,00 EUR
Nichtschwimmerbereich (SH Großer Dreesch)	25,00 EUR

2. Andere Vereine und Gruppen

(Entgelt je Stunde)

Schwimmhalle (MFZ):	40,00 EUR
Kleines Becken (SH Großer Dreesch):	60,00 EUR
Großes Becken (SH Großer Dreesch):	90,00 EUR
Schwimmbahn (SH Großer Dreesch):	15,00 EUR
Nichtschwimmerbereich (SH Großer Dreesch)	40,00 EUR

§ 4

Antragstellung zur Regelmäßige Nutzung

- (1) Vereine oder Gruppen, die eine regelmäßige Nutzung gem. § 3 dieser Entgeltordnung verlangen, können diese für das jeweils kommende Schuljahr bis zum 30.06. beantragen. ~~Die Bezahlung erfolgt quartalsweise nach Rechnungslegung durch die Landeshauptstadt Schwerin im Voraus. Nicht in Anspruch genommene Zeiten werden nicht verrechnet und sind in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Hallenbäder werden nicht in Rechnung gestellt.~~
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Nutzung. Eine Verrechnung nicht in Anspruch genommener Zeiten erfolgt nur, wenn eine anderweitige Vergabe der Schwimmhalle möglich ist. Dies gilt nicht für Schließungen, die durch die Stadt zu vertreten sind. Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, wenn die Stornierung schriftlich und mindestens vier Wochen vorher erfolgt.

§ 5

Entgelte für Schulschwimmen

Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts werden fixe Entgelte je Bahn erhoben. Sie gelten immer für das jeweilige Schuljahr. Es erfolgt keine Unterscheidung nach Schulart oder Standort. Der für Sport zuständige **Fachdienst** der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres das ab dem kommenden Schuljahr geltende Entgelt. Dieses wird auf Basis der tatsächlichen Kosten des Schwimmhallenbetriebs des Vorjahres vom **Fachdienst** festgesetzt wird. ~~Bis zum Ende des Schuljahres 2014/ 2015 gelten die Sätze der Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.05.2009 fort.~~

§ 6

Sonstige Entgelte

Für zusätzliche Angebote in den Hallenbädern werden gesonderte Entgelte je nach Aufwand erhoben. Für zeitlich befristete Angebote bzw. Aktionen von bis zu 28 Tagen kann die Oberbürgermeisterin von den in den §§ 3 und 4 genannten Entgeltsätzen abweichende Festlegungen treffen.

§ 7

Interne Verrechnung

Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin zahlen im Zuge der internen Verrechnung gem. § 11 Abs. 6 GemHVO-Doppik ebenfalls ein verursachungsgerechtes Entgelt nach § 6 dieser Ordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt **mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin **vom 15.12.2014** außer Kraft.

Schwerin,

Oberbürgermeisterin der
Landeshauptstadt Schwerin
